

## **Notifikation**

(Art. 26 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [VwVG])

*Fregni Luciano*, Via de Gasperi 9, I-23807 Merate-LC. Gestützt auf Artikel 41 des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über das Verwaltungsstrafrecht eröffnet die Eidgenössische Steuerverwaltung hiermit den folgenden Entscheid:

1. Luciano Fregni schuldet der Eidgenössischen Steuerverwaltung den Betrag von 44'999.50 Franken zuzüglich Zins.
2. Luciano Fregni hat der Eidgenössischen Steuerverwaltung den Betrag von 44'999.50 Franken samt Zins unverzüglich zu überweisen.
3. Der Entscheid gilt mit dieser Publikation als eröffnet.
4. Der begründete Entscheid kann bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Eigerstrasse 65, 3003 Bern, eingesehen werden.

### *Einspracherecht*

Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung mit Einsprache angefochten werden. Die Einsprache ist schriftlich bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung einzureichen; sie hat einen bestimmten Antrag zu enthalten und die zu seiner Begründung dienenden Tatsachen anzugeben.

9. November 1999

Eidgenössische Steuerverwaltung  
Hauptabteilung Stempelababen  
und Verrechnungssteuer